

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau
und Naturschutz
Herr Frank Groß
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Antrag zur 4. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses Kiessandtagebau Stotternheim der Fa. Wagner KG/Trägerbeteiligung

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Groß,

Erfurt,

die Unterlagen vom 23.07.2024, die Sie der Landeshauptstadt Erfurt am 15. August 2024 unter dem Akz. 5070-85-3461/12-3-9/2024 geschickt haben wurden geprüft. Der Rahmenbetriebsplan (RBP) mit Planfeststellungsbeschluss soll mit dem 4. Antrag geändert werden. Es ergeht folgende Stellungnahme:

Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Erfurt stellt das Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 Bundes Naturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 9 Abs. 1 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) unter folgenden Auflagen her:

1. Rechtzeitig vor dem Beginn der Nachkiesungsarbeiten im Stotternheimer See ist eine Beimpfung des Luthersees und des nicht nachzukiesenden westlichen Teils des Stotternheimer Sees mit der stark gefährdeten Stern-Armleuchteralge (*Nitellopsis obstusa*) vorzunehmen. Die Beimpfung ist der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor der Umsetzung schriftlich anzuzeigen, die zu Beteiligten sind entsprechend zu informieren sowie die genauen Kriterien der Umsetzung abzustimmen (Zeitpunkt, Lage). Die Beimpfung ist im Vorfeld, währenddessen und im Nachgang (Erfolgskontrolle) unter Begleitung eines geeigneten Fachgutachters zu überwachen und zu dokumentieren. Der geeignete Fachgutachter ist im Rahmen der schriftlichen Anzeige namentlich zu benennen. Die Dokumentation der Beimpfung und Erfolgskontrollen ist bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich vorzulegen.
2. Grundsätzlich sind Tätigkeiten, die mit Eingriffen in Vegetationsflächen (Gehölze, Röhrichte, Staudenfluren usw.) verbunden sind, auf den Zeitraum vom 1.10. bis 28.2. zu befristen. Zu den Ufern einschließlich der vorhandenen Röhrichtbestände ist ein Mindestabstand von ca. 20 m einzuhalten.

Seite 1 von 6

3. Die im Folgenutzungsplan dargestellten Baumreihen am geplanten Erholungsweg sind für eine landschaftsbildgerechte Einbindung in lockere Gruppenpflanzungen umzuwandeln. Ein Teil der Bäume ist in den Bereich des zu rekultivierenden Zwischendamms zu verschieben und zu pflanzen. Weiterhin sind in den Uferbereichen zusätzlich standortgerechte, heimische Sträucher zu pflanzen, wenn der Aufwuchs durch natürliche Sukzession zum Umsetzungszeitpunkt nach Abschluss der Nachkiesung nicht ausreichend sein sollte.
4. Der Rückbau und die Entsiegelung der Aufbereitungs- und Lagerfläche der Nachkiesung auf dem Zwischendamm ist über eine ausreichende Bürgschaft des Hauptbetriebsplanes (HBP) mit Teilabschlussbetriebsplan nachweislich und ausreichend abzusichern. Das gilt auch zwingend für den westlichen Flächenanteil von 460 m², der sich außerhalb des Bergwerkfeldes befindet. Die gesamte Fläche ist unmittelbar nach dem Abschluss der Nachkiesung des Stotternheimer Sees zurückzubauen und nicht zu einem anderen Zweck weiter zu nutzen. Die Beendigung der Nachkiesung des Stotternheimer Sees ist der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.
5. Auf Hauptbetriebsplanebene mit Teilabschlussbetriebsplan sind folgende Teile des Folgenutzungskonzepts zu qualifizieren und mit der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig im Vorfeld abzustimmen:
 - Die Gehölzarten, -qualitäten, Pflanzschemen und Pflanzflächengrößen sind festzulegen und in Plänen darzustellen. Es sind ausschließlich standortgerechte und einheimische Pflanzenarten auszubringen mit zertifiziertem Herkunftsnachweis.
 - Die Dimensionierung, die genaue Trasse sowie die Bauart des geplanten Erholungsweges mit den entsprechend zu verwendenden Materialien sind in Lageplänen und einem Querschnitt zu detaillieren.
 - Die Anlage des Extensivgrünlandes (Maßnahme K1) zwischen dem Schafteich und dem Bergwegteich ist unmittelbar nach erfolgter Verfüllung, Erdmodellierung und Rekultivierung umzusetzen. Es sind Vorgaben zur Ansaat und dauerhaften Pflege (Beweidung, Mahd) abzustimmen.

Begründung:

Zu 1.:

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des gesetzlich geschützten Biotops "natürlicher oder naturnaher Bereich stehender Binnengewässer mit benthischer Armelechtersalgen-Vegetation" des Stotternheimer Sees ist auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse der aquatischen Vegetation des Stotternheimer Sees (Plan B, Oktober 2018) und der darauffolgenden Abstimmungen im Rahmen der 3. Änderung des RBP inkl. HBP 2018 – 2021 mit Teilabschlussbetriebsplan in 2019 die Beimpfungen wie gefordert durchzuführen.

In den vorliegenden Antragsunterlagen wurden die Auswirkungen der geänderten Auskiesungstechnik (schwimmender Eimerkettenbagger anstelle Saugbaggertechnik) nicht weiter betrachtet hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die vorhandene geschützte Armelechtersalgen-Vegetation. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Technik stärkere Wassereintrübungen durch Schlammaufwirbelungen verursachen wird, als die ursprünglich

angedachte Absaugung der Kiessande und Seesedimente. Deshalb wurde der Zeitpunkt der Beimpfungen vor den Beginn der Nachkiesungsarbeiten gesetzt.

Im Rahmen der 2018 durchgeführten Untersuchung wurden im von der Nachkiesung betroffenen Seeteil fünf Armelechteralgenarten nachgewiesen und damit der FFH–Lebensraumtyp (LRT) "3140 – oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer mit benthischer Armelechteralgen–Vegetation (Characeae)". Dieser FFH–LRT entspricht dem nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotoptyp "natürlicher oder naturnaher Bereich stehender Binnengewässer" (siehe auch Kartier- und Bewertungsschlüssel Offenland–LRT Thüringen, 2016).

Gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von „natürlichen oder naturnahen Bereichen stehender Binnengewässer“ einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation führen können. Gemäß § 30 Abs. 6 BNatSchG gilt der o. g. Abs. 2 nur dann nicht, wenn es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop auf einer Fläche handelt, bei der die zulässige Gewinnung von Bodenschätzen nicht mehr als 5 Jahre unterbrochen wurde bis zur Wiederaufnahme der Gewinnungstätigkeiten. Das ist hier nicht der Fall, der letzte Kiesabbau im Stotternheimer See fand in den 1970/80ziger Jahren statt. Seitdem konnte sich eine stabile Biozönose entwickeln.

Erhebliche bzw. dauerhafte Beeinträchtigungen des Biotops sind bei Einhaltung der beauftragten Maßnahmen und mit Abstimmung, Festlegung und Umsetzung von fachlichen Kriterien im Vorfeld der Beimpfung auszuschließen. Das Biotop mit seiner Ausstattung an Armelechteralgen, vor allem der stark gefährdete Stern–Armelechteralge *Nitellopsis obstusa* (Rote Liste Thüringen) wird damit durch den Abbau zwar beeinträchtigt, durch die Beimpfung endausgekiester Teilflächen bzw. des benachbarten Luthersees kann das Vorkommen jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit am Standort gesichert werden.

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen des nach § 30 Abs. 2 gesetzlich geschützten Biotops nachweislich ausgeglichen werden können.

Zu 2.:

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist es verboten:

- Die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird.
- Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.
- Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

Begründung:

Der einzuhaltende Mindestabstand zu den Ufern und seiner dazugehörigen Vegetationsflächen wurde im vorliegenden Antrag nicht explizit angeführt, stammt jedoch aus der 3. Planänderung des RBPs und ist somit auch hier anzuwenden.

zu 3., 4. und 5.:

Hier wird der umfassende Regelungsbedarf des unmittelbar zu beantragenden Hauptbetriebsplanes mit Teilabschlussbetriebsplan aufgezeigt.

Die Auflage 3. legt die Umgestaltung der Baumpflanzungen am geplanten Erholungsweg fest sowie die teilweise Verlagerung in den Zwischendammbereich mit ggf. notwendiger Ergänzung von Strauchpflanzungen. Sie dient der Neugestaltung des Landschaftsbildes und damit der naturnahen Einbindung der Abbaubereiche in die umliegende Seenlandschaft.

Die Auflage 4. dient der Sicher- und Klarstellung, dass der Rückbau der großflächigen Versiegelung des Zwischendamms unmittelbar und vollständig an das Ende der Nachkiesung des Stotternheimer Sees geknüpft wird.

Die Auflage 5 dient der Klarstellung, dass die Herstellung des Extensivgrünlandes (Maßnahme K1) unmittelbar an die Verfüllung und Rekultivierung zu erfolgen hat. Dasselbe gilt für die umzusetzenden Gehölzpflanzungen.

Eingriffe nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind innerhalb einer angemessenen Frist auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG bedarf das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, der Genehmigung der zuständigen Behörde. Dies gilt nicht für künstlich vermehrte Pflanzen, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliedstaaten nicht auszuschließen ist.

Zum Antragspunkt 4.3 Erweiterung der Lagerfläche für mineralische Recyclingstoffe nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) weist die untere Immissionsschutzbehörde (uIB) auf Folgendes hin:

Die Lagerfläche wird auf den Zwischendamm vergrößert um 10.000 m². Weder die Lagermenge noch der Abfallkatalog werden geändert. Die Fläche gehört der Landeshauptstadt Erfurt. Es ist durch das Thüringer Landesbergamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz eine der Lagekapazität entsprechenden Sicherheitsleistung für den vollständigen Rückbau festzulegen.

Begründung:

Das ist für jede Abfallbehandlungsaufbereitungsanlage Pflicht, damit Grundstückseigentümer abgesichert werden, dass sie nicht statt des Betreibers g. g. f. auf die Sanierungskosten aufkommen müssen.

Zum Antragspunkt 4.4 Anpassung der Rekultivierungs- und Wiedernutzbarkeitskonzepte

Es sollte eine verbindliche Terminkette für die einzelnen Rekultivierungsmaßnahmen und auch für die Schritte der Wiedernutzbarkeit festgelegt werden. Für die separat zu erstellenden (Teil)-Abschlussbetriebspläne sollte das Thüringer Landesbergamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz eine Zeitschiene festlegen.

Begründung:

Durch die Firma Wagner wird seit 1991 der Kiessand abgebaut. Nach 23 Jahr Abbau sollten Fortschritte bei der Rekultivierung und Wiedernutzbarkeit in den nächsten Jahren sichtbar sein.

Die Stadtplanung der Landeshauptstadt Erfurt weist auf Folgendes hin:

Im Regionalen Entwicklungskonzept „Erfurter Seen“ verfolgen die beteiligten Akteure das Ziel eines naturschutzfachlichen Entwicklungsraumes im untersuchten Gebiet mit einem grünen Band an den Seen mit Büschen, Bäumen und Flächen für natürliche Sukzession. Ein wichtiges Augenmerk liegt in der Verbindung des nördlich gelegenen Bergwegteichs mit dem südlichen Schafteich, in der ausreichend Raum für einen grünen Korridor zur Verfügung steht. Im Vergleich zur geplanten Biotop- und Nutzungsstruktur gemäß Rahmenbetriebsplan (2001) und dem aktuellen Antrag auf Planänderung ist festzustellen, dass sich der Grünkorridor südlich des Schafteichs verkleinert hat. Hier wird die Einhaltung des Ausmaßes der Sukzessionsfläche des Rahmenbetriebsplans von 2001 gefordert.

Im Antrag ist zudem die Rede von einem Rad- und Gehweg auf dem Zwischendamm Stotternheimer See - Luthersee (S. 14 aktualisierter Antrag). Auf den beigefügten Karten ist jedoch kein Radweg auf der genannten Fläche verzeichnet. Daher wird um Stellungnahme gebeten, ob der genannte Radweg in den vorliegenden Planungen weiter berücksichtigt wird. Von Seiten des Amtes sollte die aufgezeigte Zuwegung nur durch den Fußverkehr in Anspruch genommen werden. Im Kontext der Wegeführung in Nord-Südverbindung zwischen Luthersteinweg und der Straße „Zum Stotternheimer See“ sowie der Abzweigung zum Zwischendamm (Stotternheimer See - Luthersee) sollte eine enge Abstimmung zwischen den beteiligten Ämtern und der Firma Rudolf Wagner KG erfolgen, bevor die bauliche Umsetzung und der damit verbundenen Pflanzarbeiten startet.

Für die benannten Maßnahmen des Planänderungsantrages und dessen Auswirkungen auf die Landschaftsgestaltung ist in Zukunft der Bezug auf das fortgeschriebene Regionale Entwicklungskonzept der Erfurter Seen aus dem Jahr 2024 anzuwenden. Jenes Dokument stellt den neuen Handlungsrahmen der nachhaltigen Weiterentwicklung der Erfurter Seenlandschaft dar.

Die unter Bodenschutzbehörde (uBB) weist darauf hin:

Die wasser- und bodenschutzfachliche Forderungen zur Verfüllung etc. gelten weiterhin fort. Die Belange zur Anpassung der Bescheide an die Ersatzbaustoffverordnung hinsichtlich der Lagerflächen werden in Eigenregie durch das TLUBN im Rahmen künftiger Hauptbetriebspläne (HBP'e) wahrgenommen (lt. Rücksprache mit Herrn Groß, TLUBN am 28.08.2024).

Die unter untere Wasserbehörde (uWB) weist darauf hin:

Es bestehen keine grundlegenden Einwände.

Hinsichtlich des Punktes 4.1 „Änderung der Abbauplanung und des technischen Konzeptes zur Kiessandgewinnung bezüglich der Nachkiesung des Stotternheimer Sees“ wird hiermit Bezug genommen auf das auf Seite 8, 4. Absatz genannte dieselbetriebene Stromaggregat zur anteiligen Versorgung des Eimerkettenbaggers sowie der zugehörigen Nebenanlagen. Sofern die für dieses Aggregat vorgehaltenen Dieselmotormengen am Standort die zugehörigen Mengengrenzen nach der aktuell gültigen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährlichen Stoffen (AwSV) überschreiten und die Anlagen am Standort noch nicht entsprechend registriert/angezeigt sind, ist die Anzeige als „Anlage zum Umgang mit wassergefährlichen Stoffen“ bei der unteren Wasserbehörde (uWB) vorzunehmen. Bei Rückfragen hierzu kann die uWB Erfurt direkt angesprochen werden.

Das Tiefbau-und Verkehrsamt der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt weist darauf hin.:

Der Kiessandtagebau ist verkehrlich erschlossen. Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere letzten Stellungnahmen zum Kiessandtagebau. Eine Beeinträchtigung der Standsicherheit der im Umfeld vorhandenen öffentlichen Straßen ist auszuschließen. Beschädigungen und Verschmutzungen sind zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn